

Az.: 3 A 22/16
2 K 45/11

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Gemeinde
vertreten durch den Bürgermeister
Rathaus

- Klägerin -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Zwickau
vertreten durch den Landrat

- Beklagter -

beigeladen:
Stadt L.....
vertreten durch den Bürgermeister

- Berufungsklägerin -

wegen

Widmung von Straßen; Berufung
hier: Rüge nach § 125 a VwGO

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck als Berichterstatter

am 22. Februar 2016

beschlossen:

Die Anhörungsrüge der Beigeladenen wird zurückgewiesen.

Die Beigeladene trägt die Kosten des Rügeverfahrens.

Gründe

- 1 Die zulässige Anhörungsrüge, über die der Berichterstatter entscheidet, weil auch die mit der Anhörungsrüge angegriffene Entscheidung im vorbereitenden Verfahren gemäß § 87 a Abs. 1 Nr. 3 VwGO durch den Berichterstatter erging (OVG NRW, Beschl. v. 13. Juni 2012 - 16 A 1127/12 -, juris Rn. 1; Guckelberger, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 152 a Rn. 38 m. w. N), ist unbegründet. Der Senat hat den Anspruch der Beigeladenen auf rechtliches Gehör nicht verletzt (§ 152 a Abs. 1 Satz 1 VwGO).

- 2 Die Anhörungsrüge eröffnet die Möglichkeit fachgerichtlicher Abhilfe für den Fall, dass ein Gericht in entscheidungserheblicher Weise den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt hat. Sie ist begründet, wenn das Gericht entscheidungserheblichen Vortrag der Beteiligten nicht zur Kenntnis genommen oder nicht in Erwägung gezogen hat. Gleiches gilt, wenn sich das Gericht auf Tatsachen oder Beweisergebnisse stützt, zu denen die Beteiligten sich nicht in der gebotenen Weise erklären konnten (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2015, § 108 Rn. 19c m. w. N.). Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt dagegen nicht vor, wenn das Gericht dem zur Kenntnis genommenen und in Erwägung gezogenen Vorbringen des Verfahrensbeteiligten nicht folgt, sondern aus Gründen des materiellen Rechts oder des Prozessrechts zu einem anderen Ergebnis gelangt, als es der Beteiligte für richtig hält. Die Unrichtigkeit der einer Entscheidung zugrundeliegenden Rechtsauffassung kann deshalb mit einer Anhörungsrüge nicht geltend gemacht werden (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 21. April 2008, SächsVBl. 2008, 194; Beschl. v. 7. Januar 2011 - 4 A 652/10 -, juris Rn. 5 m. w. N.).

- 3 Zur Begründung ihrer Anhörungsrüge verweist die Beigeladene darauf, das Oberverwaltungsgericht habe bei der gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO zu treffenden Entscheidung über die Kosten nach billigem Ermessen ihren Vortrag mit Schriftsätzen vom 4. sowie 24. November 2015 nicht berücksichtigt bzw. sich damit nicht sachlich auseinandergesetzt. In ihren Schriftsätzen habe sie vorgetragen, dass die Klägerin die Kosten zu tragen habe, weil sie sich durch die Aufhebung der streitgegenständlichen Widmungsverfügungen vom 26. März 2010 in Ansehung der mangelnden Erfolgsaussichten ihrer Klage im Berufungsverfahren selbst in die Rolle des Unterlegenen begeben habe und weil dies nach der Rechtsprechung bei der Kostenentscheidung hätte berücksichtigt werden müssen.
- 4 Mit diesem Vorbringen hat die Beigeladenen keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend machen können.
- 5 Soweit sie sich darauf beruft, dass das Oberverwaltungsgericht ihren Vortrag im Hinblick auf die gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO zu treffende Kostenentscheidung nicht berücksichtigt habe, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass das Gericht den Sachvortrag der Beteiligten zur Kenntnis genommen und auch berücksichtigt hat. Nur wenn sich aus den besonderen Umständen des Einzelfalls ergibt, dass tatsächliche oder rechtliche Anhaltspunkte, die ein Beteiligter vorgetragen hat, überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung ersichtlich nicht erwogen worden sind, ließe sich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs feststellen. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn das Gericht auf den wesentlichen Kern des Vortrags eines Beteiligten nicht eingegangen ist (SächsOVG, Beschl. v. 30. September 2013 - A 3 A 463/13 -, juris Rn. 5 m. w. N.). Ein solcher Fall ist vorliegend aber nicht gegeben.
- 6 Gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens durch Beschluss, wenn sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat. Dabei ist nach der Rechtsprechung vorrangig zu prüfen, wer die Kosten hätte tragen müssen, wenn sich die Hauptsache nicht erledigt hätte. Demzufolge sind - soweit möglich - die Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu beurteilen. Soweit gelegentlich darauf abgestellt wird, dass derjenige die Kosten zu tragen habe, der die Erledigung herbeigeführt hat, kann dies nach der überwiegenden Auffassung, der sich der Senat anschließt, jedenfalls dann nicht als maßgeblicher Gesichtspunkt

herangezogen werden, wenn der Beteiligte damit nicht deutlich gemacht hat, dass er an seinem bisherigen Rechtsstandpunkt nicht mehr festhalten wolle (Kopp/Schenke a. a. O. § 161 Rn. 17 m. w. N.; Neumann, in: Sodan/Ziekow a. a. O. § 161 Rn. 100 m. w. N.).

- 7 Davon ausgehend war - anders als die Beigeladene meint - für die Kostenlastentscheidung die Tatsache, dass die Klägerin die in Streit stehenden Widmungen aufgehoben hat, hier nicht entscheidend; das Oberverwaltungsgericht musste daher hierauf in seinen Entscheidungsgründen nicht ausdrücklich eingehen. Denn die Auffassung der Beigeladenen, die Klägerin habe sich zur Vermeidung einer für sie ungünstigen Berufungsentscheidung vorab freiwillig in die Rolle des Unterlegenen begeben, trifft nicht zu. Die Klägerin hat in dem Schriftsatz vom 9. September 2015, in dem sie die Aufhebung der in Streit stehenden Widmungsverfügungen mitgeteilt hat, in der Sache weiterhin deren Rechtmäßigkeit vertreten und ihre Aufhebung (nur) deshalb verfügt, weil sie „nach dem Zulassungsbeschluss des Senats vom 19.12.2014 ihr Prozessrisiko neu bewerten musste“ (S 401 der Gerichtsakte). Mit Schriftsatz vom 14. Oktober 2015 hat die Klägerin demzufolge beantragt, die Kosten des Verfahrens der Berufungsklägerin, mithin der Beigeladenen, aufzuerlegen (S 452 der Gerichtsakte). Daher kann vorliegend nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin die Widmungsverfügungen vorrangig deshalb aufgehoben hatte, weil sie nunmehr von deren Rechtswidrigkeit überzeugt war und den Rechtsstreit zur Vermeidung eines Unterliegens im Berufungsverfahren für erledigt erklärt hatte.
- 8 Die Erfolgsaussichten in der Hauptsache konnten wegen der sich dabei stellenden schwierigen Rechts- und Tatsachenfragen bei summarischer Prüfung nicht hinreichend eingeschätzt werden. Wie sich aus dem Zulassungsbeschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 19. Dezember 2014 (- 3 A 327/13 -) ergibt, hat es die Rechtmäßigkeit der in Streit stehenden Widmungsverfügungen offengelassen. In dem vorbezeichneten Beschluss hat das Gericht vielmehr darauf verwiesen, dass es der Prüfung im Berufungsverfahren überlassen werden müsse, ob die Beigeladene ihre Zustimmung zu den Widmungsverfügungen der Klägerin erteilt hatte, und, ob neben der Zustimmung der Beigeladenen auch die Zustimmung des Zweckverbands „A.....“ erforderlich war. Die mit diesen Fragen einhergehenden rechtlichen und tatsächlichen Probleme rechtfertigten es daher, hier von offenen Erfolgsaussichten auszugehen. Dies zog die

Entscheidung nach sich, die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen gegeneinander aufzuheben (Kopp/Schenke a. a. O. Rn. 17) mit der Folge, dass die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten gemäß § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO selbst und gemäß § 154 Abs. 2, § 155 Abs. 1 Satz 2 VwGO jeweils ein Drittel der Gerichtskosten zu tragen haben.

- 9 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, da nach Nr. 5400 des Kostenverzeichnisses (Anl. 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) eine Festgebühr von 60,00 € erhoben wird.
- 10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 a Abs. 4 Satz 3 VwGO).

gez.:
v. Welck

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*